



## EINSCHREIBEN

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

GRA/US/Sg

Zeichen: 1b1977sgs

Tel.: +43 1 87878 12311

Fax.: +43 1 87878 12302

E-Mail: [gra@orf.at](mailto:gra@orf.at)

vorab per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrats

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 19. Juli 2011

### **Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz Begutachtungsverfahren – BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

der ORF bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben angeführten Entwurf und führt diese wie folgt aus:

1. Der ORF erfüllt, jüngst konkretisiert durch BGBl. I Nr. 50/2010, einen öffentlichen Auftrag. Aktivitäten, die dessen Erfüllung dienen, sind - vergleichbar der Funktion der öffentlichen Hand – Anliegen der Allgemeinheit. Aus diesem Grund regen wir an, die Tätigkeit des ORF in den Katalog der Ausnahmen von der Anwendung des geplanten Gesetzes in § 1 Abs 3 – allenfalls Abs 4 - aufzunehmen.

Die Erfüllung des öffentlichen Auftrags unterliegt überdies der gesetzlich bestimmten Kontrolle der Regulierungsbehörde.

2. Selbstverständlich begrüßt der ORF dessen ungeachtet die Anliegen, die mit diesem Gesetzesentwurf umgesetzt werden sollen. Der ORF regt allerdings an, einige wenige Klarstellungen im Gesetz vorzunehmen, um nicht vorgesehene Kriminalisierungen zu verhindern. Gedacht ist etwa daran, dass ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Legislative bzw der Exekutive explizit vom Anwendungsbereich (vgl § 1 des Entwurfs) ausgenommen werden sollten. Lediglich der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass auch Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren (wie zB dieses konkrete) explizit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollten.
  
3. Aus Sicht des ORF ist der Verhaltenskodex in der jetzt vorgesehenen Form (vgl § 7 des Entwurfs) eine Verpflichtung, die mit Ausnahme der Angemessenheit des Entgelts (vgl § 7 Abs 3 Z 3 des Entwurfs) in dieser Form entbehrlich erscheint. Dies deshalb, da „Leitlinien für eine offene, den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Interessen an einer gesetzmäßigen Verwaltung verpflichtende Tätigkeit“ ja gerade in diesem Gesetz geregelt werden (sollen), in einem Verhaltenskodex, der individuell gestaltet werden kann, entbehrlich erscheinen; im Weiteren selbstverständlich auch die mit § 7 in Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen (§ 17 Z 3 des Entwurfs).

Der ORF ersucht, diese Überlegungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Wrabetz  
ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK